

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Änderung des öffentlich-rechtlichen Fusions- und Zweckverbandvertrages der Sparkasse Köln/Bonn
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Rat	29.10.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln stimmt der nachstehend aufgeführten Änderung des § 8 des öffentlich-rechtlichen Fusions- und Zweckverbandsvertrages (Fusionsvertrag) zu:

- 1.) § 8 Absatz 1 des öffentlich-rechtlichen Fusions- und Zweckverbandsvertrages wird aufgehoben.
- 2.) § 8 Absatz 2 des Fusionsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Mit Beginn der Wahlperiode der Stadträte der Vertragsparteien 2009 besteht der Verwaltungsrat aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 8 Mitglieder, die von der Stadt Köln vorgeschlagen werden,
- 4 Mitglieder, die von der Stadt Bonn vorgeschlagen werden,
- 6 Dienstkräfte,

wobei der Vorsitzende des Verwaltungsrates auf das Kontingent der ihn vorschlagenden Vertragspartei angerechnet wird. Entsprechendes gilt für die Vertreter. Aus dem Wahlvorschlag der Personalversammlung werden die Arbeitnehmervertreter bis zum Ablauf der Legislaturperiode 2009 - 2014 auf Empfehlung von Vertretern, die von der Stadt Köln in den Zweckverband entsandt wurden und auf Empfehlung von Vertretern, die von der Bundesstadt Bonn in die Zweckverbandsversammlung entsandt wurden, durch die Zweckverbandsversammlung im Verhältnis 2:1 gewählt."

- 3.) § 8 Absatz 3 des Fusionsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vertragsparteien vereinbaren dauerhaft, dass die von den Städten Köln und Bonn vorzuschlagenden Mitglieder des Verwaltungsrates jeweils die Mehrheitsverhältnisse in den Stadträten Köln und Bonn zu Beginn einer jeden Wahlperiode nach Maßgabe von § 50 Absatz 3 GO NW widerspiegeln.“

Alternative:

Der Rat der Stadt Köln stimmt der nachstehend aufgeführten Änderung des § 8 des öffentlich-rechtlichen Fusions- und Zweckverbandsvertrages (Fusionsvertrag) zu:

- "(1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse soll bis zum Ende der Wahlperioden der Vertragsparteien 2004 bis 2009 und 2009 bis 2014 unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung nach § 53 Absatz 1 SpkG aus 27 Mitgliedern bestehen. Er soll sich wie folgt zusammensetzen:
- 12 Mitglieder, die von der Stadt Köln vorgeschlagen werden,
 - 6 Mitglieder, die von der Stadt Bonn vorgeschlagen werden
 - 9 Dienstkräfte,
- wobei der Vorsitzende des Verwaltungsrates auf das Kontingent der ihn vorschlagenden Vertragspartei angerechnet wird. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter. Aus dem Wahlvorschlag der Personalversammlung werden die Arbeitnehmervertreter bis zum Ablauf der Legislaturperiode 2009 - 2014 auf Empfehlung von Vertretern, die von der Stadt Köln in den Zweckverband entsandt wurden und auf Empfehlung von Vertretern, die von der Bundesstadt Bonn in die Zweckverbandsversammlung entsandt wurden, durch die Zweckverbandsversammlung im Verhältnis 2:1 gewählt.
- (2) Mit Beginn der Wahlperiode (Absatz 2 wird in der bisherigen Fassung beibehalten).
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren dauerhaft, dass die von den Städten Köln und Bonn vorzuschlagenden Mitglieder des Verwaltungsrates jeweils die Mehrheitsverhältnisse in den Stadträten Köln und Bonn zu Beginn einer jeden Wahlperiode nach Maßgabe von § 50 Absatz 3 GO NW widerspiegeln."

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der zwischen den Städten Köln und Bonn sowie der ehemaligen Sparkasse Bonn und der Stadtparkasse Köln geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag über die Bildung eines gemeinsamen Zweckverbandes als Träger der Sparkasse KölnBonn (Fusionsvertrag) lautet in § 8 Absatz 1, 2 und 3 wie folgt:

(1)

"Der Verwaltungsrat der Sparkasse soll bis zum Ende der Wahlperioden der Vertragsparteien 2004 bis 2009 und 2009 bis 2014 unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung nach § 53 Absatz 1 SpkG aus 27 Mitgliedern bestehen. Er soll sich wie folgt zusammensetzen:

- 12 Mitglieder, die von der Stadt Köln vorgeschlagen werden,
- 6 Mitglieder, die von der Stadt Bonn vorgeschlagen werden
- 9 Dienstkräfte, von denen 6 **aus dem Vorinstitut Köln** und 3 **aus dem Vorinstitut Bonn** stammen,

soweit der Vorschlag der Personalversammlung eine solche Aufteilung ermöglicht, wobei der Vorsitzende des Verwaltungsrates auf das Kontingent der ihn vorschlagenden Vertragspartei angerechnet wird. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(2)

Mit Beginn der Wahlperiode der Stadträte der Vertragsparteien 2014 bis 2019 besteht der Verwaltungsrat aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 8 Mitglieder, die von der Stadt Köln vorgeschlagen werden,
- 4 Mitglieder, die von der Stadt Bonn vorgeschlagen werden,
- 6 Dienstkräfte.

Für die Anrechnung des Vorsitzenden und der Stellvertreter auf das jeweilige Kontingent der Vertragsparteien gilt Absatz 1 Sätze 2, 3 entsprechend.

(3)

Die Vertragsparteien vereinbaren dauerhaft, dass die von den Städten Köln und Bonn gemäß den Absätzen 1 und 2 vorzuschlagenden Mitglieder des Verwaltungsrates jeweils die Mehrheitsverhältnisse in den Stadträten Köln und Bonn zu Beginn einer jeden Wahlperiode nach Maßgabe des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahrens (§ 50 Absatz 3 GO NW) widerspiegeln."

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen im Hinblick auf die Kommunalwahl 2009 durch die Zweckverbandsversammlung neu gewählt werden. Die Mitarbeitervertreter werden dabei aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt.

Der Beschlussvorschlag beinhaltet die gewünschte Reduzierung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates auf 18 und die notwendige Anpassung des Wahlmodus für die Dienstkräfte.

Der Alternativvorschlag sieht lediglich die notwendige Anpassung des Wahlmodus für die Dienstkräfte vor.

I. Reduzierung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

Durch die vorgeschlagene Verkleinerung des Verwaltungsrates soll eine Effektivitätssteigerung des Gremiums bei gleichzeitiger Reduzierung der Kosten erreicht werden. Vier Jahre nach der Fusion der Sparkassen in Köln und Bonn wäre es zudem ein positives Zeichen, sowohl an die Bürger als auch an die Mitarbeiter, wenn die bisherigen Sonderregelungen aus der Fusionszeit auslaufen und die Zusammenführung der Häuser auch im Organ Verwaltungsrat schneller als ursprünglich geplant abgeschlossen wird.

Nach dem zurzeit geltenden Vertragstext besteht der Verwaltungsrat bis zum Ende der Legislaturperiode 2009 bis 2014 aus 27 Mitgliedern. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation der Sparkasse wird angestrebt, bereits vor Ablauf der auf einer Sondergenehmigung basierenden aktuellen Regelung den Verwaltungsrat auf die gesetzliche Größe zurückzuführen. In § 10 Absatz 2 Satz 2 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG) ist geregelt, dass in Fällen der Vereinigung von Sparkassen gemäß § 27 SpkG neben dem Vorsitzenden die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder auf elf und die der Dienstkräfte auf sechs erhöht werden kann. Diese Gremiengröße wurde im öffentlich-rechtlichen Fusions- und Zweckverbandsvertrag in § 8 Absatz 2 für die Zeit der Wahlperiode 2014 bis 2019 der Stadträte der Vertragsparteien festgelegt. Der Beschlussvorschlag sieht nunmehr vor, dass diese Regelung nunmehr um 5 Jahre vorgezogen und bereits ab 2009 Anwendung finden soll.

Der Alternativvorschlag beinhaltet **keine** Reduzierung der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates. Er berücksichtigt lediglich die notwendige Anpassung des Wahlverfahrens der Mitarbeitervertreter. § 8 Absatz 2 des Fusionsvertrages bleibt unverändert und führt ab der Legislaturperiode 2014 zur Reduzierung des Gremiums auf 18 Mitglieder.

II. Wahlverfahren zur Wahl der Dienstkräfte im Verwaltungsrat

Nach dem Vertragstext sind Mitarbeiter der Sparkasse KölnBonn für den Vorschlag der Personalversammlung nicht wählbar, die seit der Fusion der beiden Sparkassen neu eingestellt wurden, da sie keinem der Vorinstitute zugeordnet werden können. Eine Anpassung der Regelung ist notwendig, damit die jetzt bestehende Vertragslücke rechtzeitig vor der Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung geschlossen werden kann.

Die Vertragsparteien haben sich in § 21 Absatz 2 des Fusionsvertrages verpflichtet, falls der Vertrag eine Lücke aufweist, eine Vereinbarung zu schließen, die nach dem Gesamtzusammenhang und unter Berücksichtigung der billigen Interessen der Beteiligten dem Vertragszweck am ehesten gerecht wird.

Der Vorstand der Sparkasse KölnBonn hat dem Verwaltungsrat die folgenden Varianten bezüglich des Wahlverfahrens der Mitarbeitervertreter vorgelegt:

1. Variante:

Für die Wahlperiode der Stadträte 2014 bis 2019 spricht der Fusionsvertrag in § 8 Absatz 2 nur noch von Dienstkräften, ohne nach der Herkunft aus einem Vorinstitut zu unterscheiden. Diese Regelung kann in Anpassung des Fusionsvertrages vorgezogen werden und bereits ab der Wahlperiode 2009 gelten.

2. Variante:

Aus dem Wahlvorschlag der Personalversammlung werden die Arbeitnehmervertreter

auf Empfehlung von Vertretern, die von der Stadt Köln in den Zweckverband entsandt wurden und auf Empfehlung von Vertretern, die von der Bundesstadt Bonn in die Zweckverbandsversammlung entsandt wurden, durch die Zweckverbandsversammlung im Verhältnis 2:1 gewählt.

Der Verwaltungsrat hat eine Empfehlung für die **Variante 2** ausgesprochen.

Der Alternativvorschlag enthält nur die notwendige Anpassung des Wahlmodus.

Ab 2014 wird, wie ursprünglich in § 8 Absatz 2 des Fusionsvertrages vorgesehen, nicht mehr nach der Herkunft der Dienstkräfte differenziert.

III. Anpassung des Fusionsvertrages hinsichtlich Verhältniswahl

Aufgrund der Neufassung der Gemeindeordnung NRW hinsichtlich des Wahlverfahrens, es ist nunmehr das Verfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden, muss eine Anpassung der Regelungen des Fusionsvertrages vorgenommen werden.

Die v. g. Änderungen des öffentlich-rechtlichen Fusions- und Zweckverbandsvertrages bedürfen nach der Genehmigung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen über die Vereinigung der Stadtsparkasse Köln mit der Sparkasse Bonn vom 20.09.2004 keiner erneuten Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Reduzierung der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates bedarf allerdings der Umsetzung in der Satzung der Sparkasse, wobei die Änderung der Satzung durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Sparkassenaufsichtsbehörde genehmigt werden muss. Der Räte der Städte Köln und Bonn müssen inhaltlich gleiche Beschlüsse zur Änderung des Fusionsvertrages fassen.

Begründung der Dringlichkeit

Die Änderung des Fusionsvertrages muss vor der anstehenden Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgen. Die Sparkasse geht derzeit von einem Wahltermin der Mitglieder des Zweckverbandes durch die Räte im November aus. In der anschließend anberaumten konstituierenden Sitzung der Zweckverbandsversammlung frühestens im Dezember wird der neue Verwaltungsrat gewählt. Allerdings wird gemäß Sparkassen-Wahlordnung das Wahlverfahren für die Mitarbeitervertreter des Verwaltungsrates bereits zwölf Wochen vor dem Wahltermin eingeleitet. Da auch die Zahl der Mitarbeitervertreter reduziert wird, ist die Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung endgültig erst möglich, wenn der Passus des Fusionsvertrages sowohl hinsichtlich der Reduzierung der Größe des Gremiums als auch hinsichtlich des Wahlmodus der Dienstkräfte angepasst wurde. Um einen ordnungsgemäßen Ablauf sicherstellen zu können und eine möglichst zeitnahe Neukonstituierung der Gremien zu ermöglichen ist es daher nach Ansicht des Wahlvorstandes unerlässlich, dass die Zahl der zu wählenden Mitarbeitervertreter spätestens am 02. November 2009 feststeht. Der Versand der Wahlunterlagen ist dann für den 10. November 2009 vorgesehen.

Der Wunsch nach einer Vertragsanpassung hinsichtlich der Verkleinerung des Verwaltungsrates ist insofern dringlich, als deren Umsetzung sinnvoller Weise noch vor der Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder durch die Zweckverbandsversammlung erfolgen muss. Im Hinblick auf die erforderliche Abstimmung mit der Stadt Bonn konnte die Vorlage nicht zu einem früheren Zeitpunkt gefertigt werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.